

Amtsblatt im Netz:

www.sprockhoevel.de

/Aktuelles/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1	13.12.2019	5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 13.12.2019	2,4
2	13.12.2019	5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 13.12.2019	3,4
3	09.12.2019	Satzung der Stadt Sprockhövel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 09.12.2019	5-8
4	22.11.2019	Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 22.11.2019	9-17,22
5	22.11.2019	Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 22.11.2019	18-22
6	16.12.2019	Bekanntmachung der Stadt Sprockhövel über die Einteilung des Stadtgebietes Sprockhövel in Wahl- und Stimmbezirke für die Kommunalwahl in Sprockhövel am 13.09.2020	23-31

1) 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011 S. 687) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff) -in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich
- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 1,63 EUR,
 - b) für alle übrigen Kanalbenutzer 3,42 EUR.

Artikel II

§ 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm anrechenbarer Grundstücksfläche jährlich
- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 0,81 EUR
 - b) für alle übrigen Kanalbenutzer 1,05 EUR.

Artikel III

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Bewohner des Grundstücks jährlich 21,86 EUR. Die Entsorgungsgebühr beträgt je cbm ausgepumpte/ abgefahrene Menge 47,43 EUR.

Artikel IV

§ 6a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Entsorgungsgebühr beträgt je cbm ausgepumpte/ abgefahrene Menge 16,78 EUR.

Artikel V

Dieser 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2020 in Kraft.

2) 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011 S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2013 -in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Restabfallbehälter (graue Tonne mit grauem Deckel) beträgt:
- | | |
|---|--------------|
| a) für den 60-l-Abfallbehälter | 116,87 EUR |
| b) für den 120-l-Abfallbehälter | 233,02 EUR |
| c) für den 240-l-Abfallbehälter | 465,62 EUR |
| d) für den 1100-l-Abfallbehälter (1.1cbm Container) | 2.134,06 EUR |
- bei jeweils 14tägiger Entleerung -
- (3) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Bio-Abfallbehälter (graue Tonne mit braunem Deckel) beträgt:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) für den 60-l-Abfallbehälter | 57,46 EUR |
| b) für den 120-l-Abfallbehälter | 114,21 EUR |
| c) für den 240-l-Abfallbehälter | 228,13 EUR |
- bei jeweils 14tägiger Entleerung –

Artikel II

Dieser 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 12. Dezember 2019 beschlossene Satzungen

1. 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
2. 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 13.12.2019
Der Bürgermeister

gez.

Winkelmann

3) Satzung der Stadt Sprockhövel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 09.12.2019

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 / GV. NW S.712 / SGV NRW.610) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15.02.2006 (GV NRW S. 102) in der z.Zt. gültigen Fassung und den dazu ergangenen Erlassen in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinder-bildungsgesetz – KiBiz) - 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugend-hilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NW S. 462) in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 21.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung/Teilnahme

- (1) Die Stadt Sprockhövel erhebt für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule (OGGS) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGGS nicht berührt. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu entrichten.

- (2) Folgende Beiträge werden erhoben:

Elterneinkommen	Elternbeitrag
I. bis 18.000,00 €	0,00 €
II. bis 30.000,00 €	25,00 €
III. bis 40.000,00 €	50,00 €
IV. bis 50.000,00 €	75,00 €
V. bis 60.000,00 €	100,00 €
VI. bis 70.000,00 €	125,00 €
VII. bis 80.000,00 €	150,00 €

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

VIII. bis 90.000,00 €	175,00 €
VIII. über 90.000,00 €	203,00 €

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, eine Überprüfung ergibt einen niedrigeren Beitrag.

(3) Für die Mittagsverpflegung kann durch den Träger der OGGS ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

(4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die OGGS in der Stadt Sprockhövel, wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 % gewährt. Somit ist ein Betrag in Höhe von 25 % des Elternbeitrages zu zahlen. Der Beitrag für das 3. und jedes weitere Kind entfällt.

(5) Besuchen Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder und eine Offene Ganztagsgrundschule, erfolgt eine Geschwisterermäßigung um 50%. Der volle Beitrag ist für das Kind zu leisten, für das der höhere Beitrag festzusetzen ist.

(6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Betrages verpflichten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Elterngeldgesetz (bis € 300,00) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres vor der Aufnahme in die OGGS. Wenn sich das Einkommen auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGGS der Stadt Sprockhövel unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, das Aufnahmedatum der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Sprockhövel schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 Abs. 2 ihren

Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Nachweis- und Anzeige-pflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 7 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Beitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 8 Fälligkeiten

Die Elternbeiträge sind jeweils zum 5. des betreffenden Monats fällig.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sprockhövel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 27.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 21.11.2019 beschlossene Neufassung der Satzung Stadt Sprockhövel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsanordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 09.12.2019

gez.

Winkelmann

4) Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 22.11.2019

-gültig ab 01.01.2020-

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011 S. 687), in Verbindung mit der Satzung der Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 01.01.1998 -in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 21.11.2019 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1)

Die Stadt Sprockhövel erhebt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren nach den anliegenden Tarifbestimmungen, die Bestandteil der Satzung sind.

(2)

Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Orchester, Musiktheorie) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin Schüler/in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2

Gebührensschuldner/innen

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen, verpflichtet.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Teilnehmer/die Teilnehmerin erstmalig zum Unterricht eingeteilt wird.

(2)

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, mit dem nach Maßgabe der Schulordnung die Abmeldung oder der Ausschluss wirksam wird.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Tarifstellen des Gebührentarifs, in die der Teilnehmer / die Teilnehmerin einzustufen ist. Der Tarif I für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung wird auch für Erwachsene in der Ausbildung, im Studium und während der Zeit des freiwilligen sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zugrunde gelegt; die entsprechenden Nachweise (Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigung etc.) sind von den Gebührenschuldern/ Gebührenschuldnerinnen auf Verlangen vorzulegen.

Bei Änderungen der Einstufung ist die Höhe der Gebühr nach Maßgabe der vorstehenden Regelung neu festzusetzen.

§ 5

Festsetzen und Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Unterrichtsgebühren werden jeweils für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Gebühr für den Rest des Kalenderjahres anteilig festzusetzen.

(2)

Die Unterrichtsgebühren sind ratenweise zu den im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

§ 6

Erstattung der Gebühren

(1)

Die Gebühren sind anteilig zu erstatten, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres endet.

(2)

Bei Ausfall gebührenpflichtiger Lehrveranstaltungen sind je 1/12 der Jahresgebühren zu erstatten, wenn jeweils mindestens 4 aufeinander folgende Unterrichtsstunden aufgrund von Krankheit der Lehrkraft ausgefallen sind.

§ 7

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1)

Eine Gebührenbefreiung oder eine Gebührenermäßigung wird gewährt als

- a) Sozialbefreiung (Abs. 2)
- b) Familienermäßigung (Abs. 3)
- c) Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)
- d) Befreiung für Menschen mit Behinderung (Abs. 7)

(2)

Personen oder Kinder und Jugendliche von Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII und/oder Arbeitslosengeld II gem. SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden auf Antrag von der Zahlung der Gebühren befreit.

(3)

Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Unterricht teil, wird eine Ermäßigung gewährt.

Als Bemessung gilt grundsätzlich:

Die Fachbelegung mit dem höchsten Tarif gilt als Erstfach; weitere Fächer rücken entsprechend nach. Auf das Erstfach werden 5 %, auf das Zweitfach 10 % Ermäßigung, auf Dritt- und weitere Fachbelegungen 20 % des jeweiligen Grundpreises gewährt.

Nehmen aus einer Familie 4 Kinder oder mehr als 4 Kinder am Unterricht teil, wird eine Ermäßigung von 20 % auf die Gesamtgebühr gewährt.

(4)

Nehmen Musikschüler/innen an mehreren gebührenpflichtigen Fächern am Unterricht teil, wird eine der Familienermäßigung entsprechende Mehrfächerermäßigung gewährt. Dies gilt nicht für die Ermäßigung für Familien mit 4 oder mehr als 4 Kindern.

(5)

Mehrfächerermäßigungen nach den Ansätzen 3 und 4 sind nicht möglich. Es ist für den Teilnehmer/die Teilnehmerin die günstigste Ermäßigungsform zu wählen.

(6)

Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Stadtverwaltung Sprockhövel eingegangen ist.

(7)

Menschen mit Behinderung mit einem Behinderungsgrad von 50 – 100 % werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 8

Überlassungsgebühr

Die Überlassung von schuleigenen Instrumenten an Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist gegen eine Gebühr möglich; eine Gebührenermäßigung wird nicht gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 10.11.2017 -gültig ab 01.01.2018- außer Kraft.

**Tarif zur Gebührensatzung
für die Musikschule der Stadt Sprockhövel
gültig ab 01.01.2020**

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	jährliche Gebühr 2020	monatl. Gebühr 2020	jährliche Gebühr 2021	monatl. Gebühr 2021	jährliche Gebühr ab 2022	monatl. Gebühr ab 2022
I.	Kinder und Jugendliche in der Ausbildung						
1.	<u>Elementar- und Grundstufe</u>						
1.1	Musikzwerge, 60 Min.*	288,00 €	24,00 €	294,00 €	24,50 €	300,00 €	25,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung, 60 Min.*	288,00 €	24,00 €	294,00 €	24,50 €	300,00 €	25,00 €
2.	<u>Instrumentalunterricht</u>						
2.1	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler/innen), 45 Min.*	324,00 €	27,00 €	330,00 €	27,50 €	336,00 €	28,00 €
2.2	Gruppenunterricht (4 Schüler/innen), 45 Min.*	360,00 €	30,00 €	366,00 €	30,50 €	372,00 €	31,00 €
2.3	Gruppenunterricht (3 Schüler/innen), 45 Min.*	384,00 €	32,00 €	390,00 €	32,50 €	396,00 €	33,00 €
2.4.1	Gruppenunterricht (2 Schüler/innen), 30 Min.*	432,00 €	36,00 €	438,00 €	36,50 €	444,00 €	37,00 €
2.4.2	Gruppenunterricht (2 Schüler/innen), 45 Min.*	588,00 €	49,00 €	600,00 €	50,00 €	612,00 €	51,00 €
2.5.1	Einzelunterricht, 30 Min. *	696,00 €	58,00 €	708,00 €	59,00 €	720,00 €	60,00 €
2.5.2	Einzelunterricht, 45 Min.*	1.044,00 €	87,00 €	1.062,00 €	88,50 €	1.086,00 €	90,50 €

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im
Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse,
Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr
zugestellt.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	jährliche Gebühr 2020	monatl. Gebühr 2020	jährliche Gebühr 2021	monatl. Gebühr 2021	jährliche Gebühr ab 2022	monatl. Gebühr ab 2022
3.	<u>Ballett</u>						
3.1	45 Min.*	288,00 €	24,00 €	294,00 €	24,50 €	300,00 €	25,00 €
3.2	60 Min.*	324,00 €	27,00 €	330,00 €	27,50 €	336,00 €	28,00 €
4.	<u>Ergänzungsfach ohne Hauptfach</u> <u>ab 45 Min.*</u>	156,00 €	13,00 €	162,00 €	13,50 €	168,00 €	14,00 €

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im
Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse,
Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr
zugestellt.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	jährliche Gebühr 2020	monatl. Gebühr 2020	jährliche Gebühr 2021	monatl. Gebühr 2021	jährliche Gebühr ab 2022	monatl. Gebühr ab 2022
II.	Erwachsene						
1.	<u>Instrumentalunterricht</u>						
1.1	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler/innen), 45 Min.*	408,00 €	34,00 €	414,00 €	34,50 €	420,00 €	35,00 €
1.2	Gruppenunterricht (4 Schüler/innen), 45 Min.*	534,00 €	44,50 €	546,00 €	45,50 €	558,00 €	46,50 €
1.3	Gruppenunterricht (3 Schüler/innen), 45 Min.*	552,00 €	46,00 €	564,00 €	47,00 €	576,00 €	48,00 €
1.4.1	Gruppenunterricht (2 Schüler/innen), 30 Min.*	576,00 €	48,00 €	588,00 €	49,00 €	600,00 €	50,00 €
1.4.2	Gruppenunterricht (2 Schüler/innen), 45 Min.*	810,00 €	67,50 €	828,00 €	69,00 €	846,00 €	70,50 €
1.5.1	Einzelunterricht, 30 Min.*	948,00 €	79,00 €	966,00 €	80,50 €	984,00 €	82,00 €
1.5.2	Einzelunterricht, 45 Min.*	1.332,00 €	111,00 €	1.356,00 €	113,00 €	1.386,00 €	115,50 €
2.	<u>Ergänzungsfach ohne Hauptfach</u> Musiktheorie (ab 3 Schüler/innen), 45 Min.*	534,00 €	44,50 €	546,00 €	45,50 €	558,00 €	46,50 €
3.	<u>Ergänzungsfach ohne Hauptfach</u> Orchester, Spielkreise und Kammermusik, ab 45 Min.*	288,00 €	24,00 €	294,00 €	24,50 €	300,00 €	25,00 €

*wöchentlich

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im
Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse,
Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr
zugestellt.

Tarif-Nr. Art des Unterrichts

III.

1.	<u>JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen</u>	wöchentliche	Jahresgebühr
	JeKits 2:	Unterrichtsdauer	
	Schwerpunkt Instrumente	2 x 45 Minuten	276,00 €
	(Gruppeninstrumentalunterricht, Leihinstrument, JeKits-Orchester)		

Für III. 1. :

Abweichend von den in der Gebührensatzung und der Schulordnung der Musikschule der Stadt Sprockhövel festgelegten Regelungen gelten für JeKits folgende Bestimmungen:

a) Für die Teilnahme am JeKits-Unterricht ist eine Jahresgebühr für ein Schuljahr zu zahlen. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

b) Abmeldungen können nur zum 31.07. eines Jahres erfolgen.

c) An den beweglichen Ferientagen der Grundschulen findet kein JeKits-Unterricht statt.

d) Eine Gebührenbefreiung oder eine Gebührenermäßigung wird in folgender Form gewährt:

Gebührenbefreiung für:

Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch II

Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII

Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

Empfänger von Ausbildungshilfen (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungshilfe nach §§ 59 ff SGB II)

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Gebührenermäßigung:

Geschwisterermäßigung: Wenn mehrere Kinder einer Familie an JeKits teilnehmen, muss für das 1. Kind der volle und für jedes weitere Kind nur der halbe Betrag gezahlt werden.

e) Die Instrumente werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie sind über die Musikschule versichert, außer für grobe Fahrlässigkeit und Verlust.

Tarif-Nr. Art des Unterrichts

IV.

1. Geschenkgutschein für Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

4 x 30 Minuten Einzelunterricht Instrumentalunterricht. Es wird, sofern vorhanden, ein Leihinstrument gebührenfrei für die Dauer des Unterrichts zur Verfügung gestellt.

Einmalige Gebühr: 50,00 Euro

2. Geschenkgutschein für Ballettunterricht für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren

4 x 45 Minuten Unterricht in einer vorhandenen Ballettgruppe.

Einmalige Gebühr: 15,00 Euro

Für IV. 1. + 2.:

Abweichend von den in der Gebührensatzung und Schulordnung der Musikschule der Stadt Sprockhövel festgelegten Regelungen gelten für die Geschenkgutscheine folgende Bestimmungen:

- a) Die Gebühr ist vor Beginn des Unterrichts per Überweisung oder bar zu zahlen.
- b) Es werden keine Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen gewährt.
- c) Die einzelnen Unterrichtstermine werden zwischen dem Schüler / der Schülerin und der Lehrkraft vereinbart.
- d) Durch Verschulden des Schülers / der Schülerin oder der Lehrkraft ausgefallener Unterricht wird nacherteilt.

Tarif-Nr. Art des Unterrichts

V.

1. 10-er-Karte für Erwachsene

10 x 30 Minuten Einzelunterricht Instrumentalunterricht

Einmalige Gebühr: 250,00 Euro

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

Für V.1.:

Abweichend von den in der Gebührensatzung und Schulordnung der Musikschule der Stadt Sprockhövel festgelegten Regelungen gelten für die 10-er-Karte folgende Bestimmungen:

- a) Die Gebühr ist vor Beginn des Unterrichts per Überweisung oder bar zu zahlen.
- b) Es werden keine Gebührenermäßigungen gewährt.
- c) Die einzelnen Unterrichtstermine werden zwischen dem Schüler / der Schülerin und der Lehrkraft vereinbart.
- d) Vereinbarte Unterrichtstermine, die bis 48 Stunden vor Unterrichtsbeginn seitens des Schülers / der Schülerin abgesagt werden, werden nacherteilt.
- e) Vereinbarte Unterrichtstermine, die durch Verschulden der Lehrkraft ausfallen, werden nacherteilt.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	jährliche Gebühr 2020	monatl. Gebühr 2020	jährliche Gebühr 2021	monatl. Gebühr 2021	jährliche Gebühr ab 2022	monatl. Gebühr ab 2022
Zusatzleistungen							
(für Kinder, Jugendliche in der Ausbildung und Erwachsene)							
A.	Projekte Für Projekte wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes jeweils gesondert festgelegt. Für diese Angebote gelten die in den Aufnahmeanträgen festgelegten Kündigungsbedingungen und Ermäßigungen.						
B.	Überlassungsgebühr für schuleigene Instrumente	228,00 €	19,00 €	234,00 €	19,50 €	240,00 €	20,00 €
C.	Sonderfachgebühr für Klavier						
	30 Min.*	24,00 €	2,00 €	24,00 €	2,00 €	24,00 €	2,00 €
	45 Min.*	36,00 €	3,00 €	36,00 €	3,00 €	36,00 €	3,00 €

Auf die unter Zusatzleistungen aufgeführten Gebühren wird keine Ermäßigung gewährt.

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im
Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse,
Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr
zugestellt.

5) Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 22.11.2019

-gültig ab 01.01.2020-

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474), und der Satzung der Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 01.01.1998 -in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 21.11.2019 folgende Neufassung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, eine instrumentale und tänzerische Ausbildung zu vermitteln und differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens zu bieten.

§ 2

Aufbau

(1)

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Bereichen:

- a) Elementar- und Grundstufe: Musikzwerge, Musikalische Früherziehung
- b) Instrumentalunterricht (Unter-, Mittel- und Oberstufe)
- c) Ballett
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- e) JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen
- f) Projekte

§ 3

Teilnehmer/innen

Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich, jedoch können im Elementarbereich Kinder bereits ab dem Alter von zwei Jahren aufgenommen werden.

§ 4

Schuljahr

(1)

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2)

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule; daher findet am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien kein Unterricht statt. An den beweglichen Ferientagen der allgemeinbildenden Schulen findet in der Musikschule Unterricht statt (Ausnahme: Rosenmontag).

§ 5

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und im Bürgerbüro Niedersprockhövel, Hauptstr.6. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt. Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

An- und Abmeldungen

(1)

Anmeldungen können jederzeit, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, vorgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt auf Formularen der Musikschule.

(2)

Die Teilnehmer/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erkennen durch ihre Unterschrift auf den Anmeldeformularen die Schulordnung und die Gebührensatzung der Musikschule als verbindlich an. Sie erklären sich durch ihre schriftliche Anmeldung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten in der Musikschul-EDV gespeichert werden.

(3)

Das Schulverhältnis kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande. Die Entstehung der Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(4)

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet die Schulleitung innerhalb des von der Schulträgerin für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens, insbesondere der vorhandenen Kapazität. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5)

Der Unterricht beginnt im Regelfalle am 01. September und am 01. März eines jeden Jahres.

(6)

Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

(7)

Unter Wahrung einer zweimonatigen Frist können Abmeldungen nur bis spätestens

- 30.06. (das Musikschuljahr endet am 31.08.)

oder

- 31.12. (das Musikschulhalbjahr endet am 28.02. des darauf folgenden Kalenderjahres) durch den/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann eine Abmeldung vorzeitig erfolgen:

- a) bei Krankheit gegen Vorlage des ärztlichen Attestes,
- b) bei Wegzug oder
- c) in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 6

Unterrichtserteilung

(1)

Der Unterricht findet während der Schulzeit in der Regel 1 x wöchentlich statt. Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, ggfls. an den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.

(2)

Ausgefallener Unterricht soll nach Möglichkeit nacherteilt werden; dies gilt nicht im Krankheitsfall einer Lehrkraft oder wenn ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht versäumt. Zur Nacherteilung des Unterrichtes können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und die Schüler/innen in Gruppen zusammengefasst werden.

(3)

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspielnachmittage, Konzerte usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestand des Unterrichts. Die Schüler/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(4)

Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der Abstimmung mit der Schulleitung.

(5)

Im Falle des Versäumens von Unterricht ist eine mündliche Entschuldigung des Schülers/der Schülerin bzw. des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 7

Leistungen

(1)

Die Schüler/innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

(2)

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Interesses oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/die Schülerin durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8

Lernmittel

(1)

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten u.a.) müssen in der Regel von dem Schüler/der Schülerin beschafft werden.

(2)

Schuleigene Instrumente können Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit vorhanden, gegen Entgelt überlassen werden. Sie sind einschließlich Zubehör auf Kosten desjenigen/derjenigen, dem/der das Instrument überlassen wurde, instand zu halten und nach Anweisung der Lehrkraft zu pflegen.

(3)

Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Benutzer/die Benutzerin, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(4)

Schuleigentum darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 10

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 11

Haftung

Eine Haftung der Trägerin der Musikschule für Personal, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule auftreten, besteht nicht.

§ 12

Unfallschutz

Die Schüler/innen der Musikschule erhalten im Rahmen der allgemeinen Bedingungen des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln einen Versicherungsschutz gegen Unfälle für die Dauer der Unterrichtszeit, auf dem Schulweg und bei Inlandveranstaltungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2015 -gültig ab 01.01.2016- außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 21. November 2019 beschlossene Satzungen

3. Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel,
4. Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel,

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 22.11.2019
Der Bürgermeister

gez.

Winkelmann

6) Bekanntmachung der Stadt Sprockhövel über die Einteilung des Stadtgebietes Sprockhövel in Wahl- und Stimmbezirke für die Kommunalwahl in Sprockhövel am 13.09.2020

Der Rat der Stadt Sprockhövel und die/der Bürgermeister*in werden am 13.09.2020 neu gewählt. Die folgenden vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossenen Wahlbezirkseinteilungen der Stadt Sprockhövel werden hiermit gem. § 6 des Kommunalwahlgesetzes vom 30.06.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht:

Wahlbezirk 01 - Stimmbezirk 011

Wahllokal: Ehem. Feuerwehrgerätehaus Horath, Elberfelder Str. 263

Deilbachweg
Elberfelder Straße 176 - Ende
Erholungsstraße
Hatzfelder Straße
Horather Schanze
Huxel
Im Wiesental
Lohbusch
Stöcken

Wahlbezirk 01 - Stimmbezirk 012

Wahllokal: Grundschule Gennebreck, Zum Sportplatz 10 a

Äckern
Bandwirkerweg
Barmer Straße
Birkenhof
Bredde
Busch
Egen
Einern
Elberfelder Straße 85 - 175
Elfringhauser Straße
Großer Siepen
Hege
Herzkamper Mulde
Kleiner Siepen
Lehn
Martin-Luther-Straße
Mellbeck
Mettberg
Ochsenkamp
Schachtweg

Siedlungsweg
Sondern
Zum Sportplatz

Wahlbezirk 01 - Stimmbezirk 013

Wahllokal: Kindergarten Schee, Elberfelder Str. 38

Auf dem Schee
Bruch
Eisenbahnstraße
Elberfelder Straße 1 - 84
Frielinghausen
Kuxloher Weg 1 - 11
Mollenkotten
Nockenbergstraße 1 - 5
Quellenburgstraße 21 - Ende
Rottenberger Weg
Scherenberg
Wuppertaler Straße 235 - Ende
Zur Hütte

Wahlbezirk 02 - Stimmbezirk 021

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Obersprockhövel, Löhener Str. 36 a

Alter Kohlenweg
Am Alten Knapp
Am Schmalenberg
Im Brahm
Kressieper Weg
Löhener Egge
Löhener Straße
Marker Weg
Nockenbergstraße 6 - Ende
Oberdräing
Otto-Brenner-Straße
Schulweg
Wuppertaler Straße 118 - 234

Wahlbezirk 02 - Stimmbezirk 022

Wahllokal: AWO-Begegnungsstätte Oberspr., Kleinbeckstr. 41

Alt Bossel
Am Leveloh
Auf der Gethe 1 - 6
Berger Weg
Haßlinghauser Straße 28 - Ende
Im kühlen Grunde

Im Sirrenberg
Kleinbeckstraße
Kreftingstraße
Obersohlerweg 14 - Ende
Pöttingstraße
Sandlöhken
Sirrenbergstraße
Zur Windmühle

Wahlbezirk 03 - Stimmbezirk 031

Wahllokal: Schulungsraum Firma Computata, Schulstr. 3

Am Brelo
Am Schultenbrink
Am Westen
Auf dem Bruch
Breloer Weg
Erlbruchstraße
Goethestraße
Heinrich-Heine-Weg
Hibbelweg
Homburgstraße
Im Westenfelde
Mausegatt
Schillerstraße
Schulstraße
Schultenbrinkstraße
Wuppertaler Straße 37 - 117

Wahlbezirk 04 - Stimmbezirk 041

Wahllokal: Foyer der Sparkasse, Hauptstr. 68

Am alten Bahndamm
Am Holte
Am Steinacker
Bahnhofstraße
Beisenbruchstraße
Brinkerstraße
Friedrichstraße
Gartenstraße
Gustav-Düsterloh-Straße
Hauptstraße 56 - Ende
Hölteregge (außer Nr. 19, 19a und 26)
Hölterstraße
Otto-Hagemann-Straße
Otto-Vorberg-Straße
Riepelsiepen

Steinegge
Wuppertaler Straße 1 – 36

Wahlbezirk 05 - Stimmbezirk 051

Wahllokal: Forum Börgersbruch, Dresdener Str. 43

Alte Mühlenstraße
Am Eicken
Dresdener Straße
Eickersiepen
Eickerstraße
Erfurter Straße
Hopener Weg
Im Baumhof
In der Stüfke
Leipziger Straße
Magdeburger Straße
Mühlenstraße
von-Galen-Straße

Wahlbezirk 06 - Stimmbezirk 061

Wahllokal: Bürgerhaus Niedersprockhövel, Hauptstr. 6

Alte Bergstraße
Alte Haase
An der Pfannenschmiede
Auf Brockhausen
Bleichwiese
Bochumer Straße 1 - 14
Eicklöhken
Fritz-Lehmhaus-Weg
Hattinger Straße
Hauptstraße 1 – 55
Im Unterdorf
Kirchplatz
Kirchweg
South-Kirkby-Straße
Uhlenbruchstraße

Wahlbezirk 07 - Stimmbezirk 071

Wahllokal: Matthias-Claudius-Haus, Perthes-Ring 25

Am Gosekamp
Auf der Gethe 7 - Ende
Bachstraße
Burgfeldweg

Fänkenstraße
Haßlinghauser Straße 1 - 27
Hiddinghauser Straße
Hohe Egge Höhenweg
Hohe Egge Oberweg
Hohe Egge Unterweg
Hohe Egge Zwischenweg
Im Freisewinkel
Obersohlerweg 1 - 13
Querspange 40 - Ende
Perthes-Ring
Pottmagweg
Talstraße
Wichernstraße
Zum Pleßbach

Wahlbezirk 08 - Stimmbezirk 081

Wahllokal: Physiotherapie Vanderborcht, Alte Bergstr. 2

Am Becker
Auf der Höhe
Bergstraße
Bochumer Straße 15 - Ende
Buchholzweg
Feldstraße
Hammertaler Straße
Im Osterhöfgen
Im Osterkamp
Kreuzstraße
Parkweg
Schultenbuschstraße
Waldweg

Wahlbezirk 09 - Stimmbezirk 091

Wahllokal: KiTa Gedulderweg, Gedulderweg 80

Alte Poststraße
Am Engel
Amselweg
Falkenstraße
Finkenweg
Gedulderweg
Gutenbergstraße
Hölteregge 19, 19a und 26
Lerchenweg
Meisenweg
Schwalbenweg

Starenweg
Wachtelweg

Wahlbezirk 10 - Stimmbezirk 101

Wahllokal: Begegnungsstätte Hiddinghausen, Jahnstr.6

Albringhauser Straße
Am Kindler
Egge
Erlen
Hagelsiepen
Hangstraße
Hasenberg
Helsbergstraße
Im Hölken
Im Langenbruch
Jahnstraße
Kaninchenweg
Krüner
Langenbruchstraße
Leveringhauser Straße
Ostholt
Querspange 1 - 39
Scheidung
Schloppe
Siepen
Weidenstraße
Wittener Straße 132 - Ende
Zippe
Zum Schlösschen
Zur Streuobstwiese

Wahlbezirk 11 - Stimmbezirk 111

Wahllokal: Katholisches Pfarrheim, Kortenstr. 8

Am Beermannshaus
Am Rennebaum
Am Susewind
Aqueldruft
Brunsberge
Dellwig
Friedhofstraße
Geschwister-Scholl-Straße
Hedtbleck
Hoppe
Kortenstraße

Lagerstraße
Merklinghausen
Nikolaus-Groß-Platz
Ostermanns Holz
Oststraße (gerade Hausnummern 32 bis Ende, ungerade Hausnummern 27 bis Ende)
Rathausplatz
Silscheder Straße
Uhlenberg
Wittener Straße 1 - 131

Wahlbezirk 12 - Stimmbezirk 121

Wahllokal: Grundschule Haßlinghausen, Geschwister-Scholl-Str. 6

Asternstraße
Blumenstraße
Hermessiepen
Im Orden
Kickuthweg
Nelkenstraße
Landringhauser Weg
Oststraße (gerade Hausnummern 2 – 30, ungerade Hausnummern 1 – 25)
Rosenstraße
Steinklippe
Tulpenstraße

Wahlbezirk 12 - Stimmbezirk 122

Wahllokal: Straßenmeisterei Schwelm, Schulungsraum, Gevelsberger Str. 114

Brockenberg
Bruchhausen
Bruchmühle
Buchenstraße
Forstweg
Gangelshauser Weg
Gevelsberger Straße 70 – Ende
Harkortstraße
Im Stefansbachtal
Kiefernweg
Stefansbecke
Uellendahl

Wahlbezirk 13 - Stimmbezirk 131
Wahllokal: Bürgertreff Dorfstr. 13

Am Kindergarten
Dorfstraße
Gevelsberger Straße 1 - 69
Gustav-Altenhain-Straße
Handstraße
Im Dorf
Mittelstraße (1 – 73 nur ungerade Hausnummern, 2 – 30 nur gerade Hausnummern)
Poststraße
Wilhelm-Kraft-Straße
Zum Sackschacht

Wahlbezirk 14 - Stimmbezirk 141
Wahllokal: Bürgerbüro, Rathausplatz 4

Heidestraße
Im Lübbering
Kohltreiberweg
Lemper Straße
Neustraße
Scheffelstraße
Schleifkotten
Stippelstraße
Untere Heide

Wahlbezirk 15 - Stimmbezirk 151
Wahllokal: Vereinsheim KGV Haßlinghausen, Zechenstr. 24

Agetexstraße
Am Bunne
Am Flockenhaus
Am Sonnenschein
Dahl
Eichenhofer Weg
Flurstraße
Gewerbestraße
Glashüttenplatz
Grüner Weg
Korthausen
Mittelstr. 32 bis 72 (nur gerade Hausnummern)
Mittelstraße 74 - 131
Pennekamp

Schevener Holz
Schevener Straße
Schwelmer Straße
Stennert
Timmersholt
Untere Schwenke
vom-Stein-Straße
Wechtenbruch
Wiggers
Zeichenstraße
Zum Strandbad
Zum England

Wahlbezirk 16 - Stimmbezirk 161

Wahllokal: Grundschule Hobeuken, Hobeuken 11

Am Blumenhaus
Am Halloh
Engelsfeld
Henriette-Davidis-Weg
Hobeuken
Im Hoppenbruch
In der Ley
Kuxloher Weg 12 - Ende
Landsberge
Leyer Stück
Mathilde-Anneke-Straße
Mittelstraße 132 - Ende
Oberste Feld
Quellenburgstraße 1 - 20
Schmiedestraße
Silberberg
Tunnelweg
Weststraße
Weuste

Sprockhövel, 16.12.2019

gez. E. Müller

Wahlleiterin